FINANZIERUNGS- UND KOOPERATIONSVEREINBARUNG

JUNGES WOHNEN IN AUSBILDUNG | EUREGIO-CAMPUS INNSBRUCK

abgeschlossen zwischen

 der Innsbrucker Immobilien GmbH & Co KG, FN 229813 k, vertreten durch die Innsbrucker Immobilien GmbH, FN 228898 s, diese vertreten durch Herrn Geschäftsführer Ing. Dr. Franz Danler, LL.M., MBA, Rossaugasse 4, 6020 Innsbruck, kurz IIG KG

und

- 2. dem Land Tirol, vertreten durch den Landeshauptmann Anton Mattle, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck,
- der Landesgedächtnisstiftung, vertreten durch den Vorsitzenden des Kuratoriums der Landesgedächtnisstiftung DDr. Herwig van Staa und den Geschäftsführer Andreas Matzinger p.A. Amt der Tiroler Landesregierung, Leopoldstraße 3, 6020 Innsbruck,
- dem Verein Südtiroler StudentInnenheim Anton Zelger, ZVR-Zahl 637529043, vertreten durch die Obfrau Dr.in Martha Stocker und dem Kassier Dr. Heinrich Huber, Viktor-Franz-Hess-Straße 4, 6020 Innsbruck,

kurz Finanzierungs- und Kooperationspartner

wie folgt:

I. Präambel

Die Europaregion "Tirol-Südtirol-Trentino", kurz Euregio, wurde 2011 von seinen Mitgliedern Land Tirol, Autonome Provinz Bozen-Südtirol und Autonome Provinz Trient als Europäischer Verbund für Territoriale Zusammenarbeit gegründet. Zu den Zielen der Euregio zählt gemäß Art. 6 Abs. 2 EVTZ-Übereinkunft unter anderem die Förderung in den Bereichen "Bildung, Forschung und Kultur" (Z ii). Dies beinhaltet auch, durch geeignete Maßnahmen, die Mobilität der Studierenden und Auszubildenden zwischen den drei Ländern zu fördern. Nicht zuletzt aufgrund der historischen Bedeutung der Universität Innsbruck als Landesuniversität über die Grenzen des Bundeslands Tirol hinaus, ist die Sicherstellung von leistbarem Wohnraum für Auszubildende aus der Europaregion von besonderem öffentlichem Interesse.

Die Euregio hat daher mittels Beschluss des Vorstands Nr. 17 vom 01.06.2022 seinem Mitglied Land Tirol den Auftrag erteilt, eine Vereinbarung mit der IIG als Träger und Errichter des Projektes "Euregio-Campus Innsbruck" sowie anderen (Finanzierungs-) Partnern abzuschließen. Hierfür wurden dem Land Tirol von

der Euregio die entsprechenden Aufgaben zur Durchführung des Projektes gemäß Art 7 Abs. 3 der Euregio-Übereinkunft übertragen und die entsprechenden Budgetmittel zur Verfügung gestellt.

Gemeinschaftliches Ziel der Vertragsparteien ist im Rahmen des Projektes "Euregio-Campus Innsbruck" die Schaffung von leistbarem Wohnraum für junge Auszubildende aus der Europaregion Tirol-Südtirol-Trentino.

Mit der gegenständlichen Finanzierungs- und Kooperationsvereinbarung sollen die Rahmenbedingungen im Hinblick auf die Zielsetzungen, die Vorgehensweise bei der Vergabe und Vermietung bzw. Überlassung der Zimmer und die Finanzierung des Projektes "Euregio-Campus Innsbruck" festgelegt werden.

II. Kooperationsgegenstand

Die Innsbrucker Immobilien GmbH & Co KG (kurz IIG KG) als Eigentümerin errichtet im Zuge der Sanierung des sogenannten "Schlachthofblocks" auf Gst 987/5, KG 81113 Innsbruck unter anderem 72 Zimmer in 25 - insbesondere mit Küche, Bett und Kleiderschrank möblierten - Wohnungen. Aufgrund der gegenständlichen Vereinbarung ist vorgesehen, dass diese Zimmer bzw. Wohnungen vorrangig volljährigen Personen aus der Europaregion Tirol-Südtirol-Trentino (kurz Euregio) mit mindestens fünfjähriger Ansässigkeit in einem Euregio-Landesteil für Junges Wohnen in Ausbildung (Hochschulen, Berufsausbildung, Lehrgänge, duale Ausbildung) zu einem leistbaren Mietzins/Benützungsentgelt zur Verfügung stehen sollen (Projekt "Euregio-Campus Innsbruck"). Es handelt sich dabei um die drei Eckgebäude (Beilage ./1, violett markierte Gebäudeteile) im Osten, Süden und Westen des Schlachthofblocks (Erzherzog-Eugen-Straße 25 und 39, Schlachthofgasse 14) mit insgesamt 72 Einzelzimmern in 25 Wohnungen, die - in Form von 2er- bis 4er-Wohngemeinschaften - von jungen Personen in Ausbildung (kurz Auszubildende) primär nach dem Aufteilungsschlüssel gemäß dieser Vereinbarung vergeben werden können. Die Wohnungen im Eckgebäude Schlachthofgasse 14 sind voraussichtlich ab November 2022, die Wohnungen im Eckgebäude Erzherzog-Eugen-Straße 39 ab Dezember 2022 und die Wohnungen im Eckgebäude Erzherzog-Eugen-Straße 25 ab Februar 2023 vermiet- und vergebbar. Die Auszubildenden werden im Rahmen der Anmietung der Zimmer auch die Möglichkeit haben, außerhalb der Wohnungen befindliche Gemeinschaftsräume mitzubenützen. Die Lage und die räumliche Ausgestaltung der Wohnungen und der Gemeinschaftsräume ergibt sich aus beiliegenden Plänen (Beilage ./2, Änderungen seitens der IIG KG ausdrücklich vorbehalten).

Das Land Tirol, vertreten durch die Abteilung *Südtirol, Europaregion und Außenbeziehungen*, wird das Projekt wie folgt unterstützen:

- Euregio-Büro als Anlaufstelle für interessierte Auszubildende;
- Zurverfügungstellung von Informationen über die Euregio-Homepage, durch Aushänge, Euregio-Jugendveranstaltungen;
- Durchführung von Veranstaltungen und Workshops im Gemeinschaftsraum, der hierfür von der IIG KG oder einem etwaigen Betreiber kostenlos zur Verfügung gestellt wird, wobei hinsichtlich Termin einvernehmlich mit einem allfälligen Betreiber vorzugehen ist
- Organisation einer jährlichen, zwei- bis dreitägigen Bildungsfahrt für ca. 30 bis 40 interessierte Personen (vornehmlich Auszubildende gemäß dieser Vereinbarung);
- Herstellung einer Schnittstelle zu den Ländern Südtirol und Trentino sowie zu den Partnern.

III. Finanzierungsbeiträge

Für die Umsetzung des Projektes "Euregio-Campus Innsbruck" werden im Rahmen der gegenständlichen Kooperation seitens der Kooperationspartner an die IIG KG folgende einmalige Finanzierungsbeiträge geleistet:

Finanzierungs- und Kooperationspartner	Finanzierungsbeitrag (nicht umsatzsteuerbar)	
Land Tirol (für Euregio EVTZ)	EUR 70.000,00	
Landesgedächtnisstiftung	EUR 200.000,00	
Verein Südtiroler StudentInnenheim Anton Zelger	EUR 130.000,00	

Alle Finanzierungsbeiträge sind binnen 60 Tagen nach allseitiger Unterfertigung dieser Vereinbarung auf das Konto der IIG KG, AT47 2050 3000 0007 0007 0011, spesen- und abzugsfrei zu überweisen. Sollte bis dahin – aus welchen Gründen auch immer - noch keines der Eckgebäude vermietbar sein, ist die Überweisung erst binnen 14 Tagen ab der Mitteilung der Vermietbarkeit des ersten Eckgebäudes zu tätigen.

Für den Fall, dass ein Finanzierungs- und Kooperationspartner den auf ihn entfallenden Finanzierungsbeitrag nicht leistet, wird ausdrücklich festgehalten, dass die übrigen Finanzierungs- und Kooperationspartner von der IIG KG nicht für den ausständigen Finanzierungsbeitrag in Anspruch genommen werden können. Soweit die Finanzierungsbeiträge allerdings nicht vollständig binnen 60 Tagen nach allseitiger Unterfertigung bzw. bei einer verzögerten Vermietbarkeit nicht binnen 21 Tagen nach Mitteilung der Vermietbarkeit des ersten Eckgebäudes auf das Konto der IIG KG überwiesen werden, gilt diese Vereinbarung als aufgelöst. Allenfalls bereits bezahlte Beiträge werden diesfalls an die jeweiligen Finanzierungs- und Kooperationspartner zurücküberwiesen.

IV. Vergabe der Zimmer gem. Aufteilungsschlüssel und Abwicklung der Vermietung/Überlassung

Die 72 Einzelzimmer in den 25 Wohnungen sind ab dem Studienjahr 2022/2023 entsprechend dem Fertigstellungsfortschritt bis zum Ende der Kooperation durch die IIG KG nach dem folgenden <u>Aufteilungsschlüssel</u> zu vergeben:

- 33 Zimmer für Auszubildende aus dem Bundesland Tirol, wovon mindestens 20 Zimmer dem Kontingent der Landesgedächtnisstiftung für Tiroler Studierende zuzuordnen sind;
- 26 Zimmer für Auszubildende aus der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol, wovon mindestens 13 Zimmer dem Kontingent des Südtiroler StudentInnenheim Anton Zelger zuzuordnen sind;
- 13 Zimmer f
 ür Auszubildende aus der Autonomen Provinz Trient.

Bis zur Herstellung der Vermietbarkeit aller 72 Einzelzimmer in den 25 Wohnungen erfolgt eine möglichst aliquote Belegung der verfügbaren Zimmer.

Die Vermietung bzw. Überlassung der Zimmer bzw. Wohnungen erfolgt durch die IIG KG bzw. einen durch sie namhaft gemachten Betreiber, welche/r entsprechende Mietverträge/Benützungsverträge unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieser Kooperationsvereinbarung mit den Auszubildenden abschließen wird. Die Vermietung/Überlassung erfolgt in der Regel nach dem Studentenheimgesetz. Sofern dies gesetzliche Bestimmungen erforderlich machen (bspw. wenn gewisse Auszubildende nicht

unter das Studentenheimgesetz fallen oder wenn zukünftig der Betrieb nicht mehr durch einen Studentenheimbetreiber erfolgt), kann auch eine teilweise Vermietung nach MRG und eine teilweise Überlassung nach Studentenheimgesetz oder eine gänzliche Vermietung nach MRG erfolgen. Bei einer Vermietung nach dem MRG erfolgt eine wohnungsweise, bei der Überlassung nach Studentenheimgesetz eine zimmerweise Überlassung. Die Mietverträge werden hinsichtlich Dauer je nach Anwendbarkeit des MRG (siehe § 29: mindestens 3 Jahre bei einer Kündigungsmöglichkeit des Mieters nach einem Jahr zum Monatsletzten unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten) oder des Studentenheimgesetzes (siehe § 5a: grundsätzlich 12 Monate, Verlängerungsmöglichkeit für weitere 12 Monate, s. Studentenheimgesetz) ausgestaltet. Sofern eine zusätzliche Verlängerung für Personen mit besonderem Engagement (z.B. Interessensvertretung der Auszubildenden; Mitwirkung bei Euregioprojekten; etc.) seitens des jeweiligen Finanzierungs- und Kooperationspartners gewünscht ist und der Aufteilungsschlüssel eingehalten wird, erfolgt eine entsprechende rechtzeitige, d.h. spätestens Vertragsverlängerung eintreffende, Mitteilung seitens des Finanzierungsvor Kooperationspartners an die IIG KG bzw. den Studentenheimbetreiber.

Ziel soll sein, dass die Zimmer in den Wohnungen mit Auszubildenden aus verschiedenen Euregio-Regionen vergeben werden.

Für die Erst- und Nachbesiedelung wird die IIG KG (oder ein von ihr beauftragter Betreiber) die verfügbaren Zimmer entsprechend dem vereinbarten Aufteilungsschlüssel und – soweit möglich – unter Berücksichtigung der "Überregionalität" vergeben. "Überregional" bedeutet, dass in einer Wohngemeinschaft die Zimmer nach Möglichkeit von Personen aus mindestens zwei unterschiedlichen Ländern der Euregio belegt werden sollen.

Sofern die Zimmer in den jeweiligen Eckgebäuden zur Erstbesiedelung zu den Stichtagen 15.12.2022 (Schlachthofgasse 14), 31.12.2022 (Erzherzog-Eugen-Straße 39), 15.01.2023 (Erzherzog-Eugen Straße 25) nicht mit genügend Interessenten gemäß dieser Vereinbarung belegt werden können, können die Kooperationspartner binnen 14 Tagen Personen nachnennen. Nach Ablauf dieser Frist kann die IIG bzw. ein von ihr namhaft gemachter Betreiber die Zimmer an andere auszubildende Personen vergeben, um eine hohe Auslastung und damit die Refinanzierung sicher zu stellen.

Für die Nachbesiedelung ist beabsichtigt, dass Personen aus den Euregio-Regionen jedenfalls zur Verlängerung ihres Benützungsvertrages eingeladen werden. Die Vergabe der leeren Zimmer erfolgt wieder nach der vereinbarten Quote. Sollte die Quote durch die IIG bzw. einen namhaft gemachten Betreiber nicht erfüllt werden können, bekommt der jeweilige Kooperationspartner die Möglichkeit, innerhalb von 1 Monat Personen namhaft zu machen. Sollte eine Bekanntgabe von Interessenten innerhalb der Frist von 1 Monat unterbleiben, können die Zimmer – um Leerstände zu vermeiden – auch abweichend vom Aufteilungsschlüssel vergeben werden. Sollte die Zahl der Interessenten aus einem Landesteil die Zahl der für den jeweiligen Landesteil verfügbaren Plätze im Zeitpunkt der Vermietbarkeit unterschreiten, werden die im Rahmen der Landesquote verfügbaren Plätze nach Möglichkeit im Reißverschlusssystem abwechselnd an einen Interessenten aus den anderen beiden Ländern vergeben. Sofern die Zimmer nicht mit ausreichend Auszubildenden aus den Euregio-Regionen befüllt werden können und vonseiten der Kooperationspartner keine (weiteren) Auszubildenden fristgerecht namhaft gemacht werden können, kann die Vergabe der freien bzw. freiwerdenden Zimmer durch die IIG KG selbst erfolgen, wobei die Bestimmungen dieser Vereinbarung (bzgl. Entgelthöhe, etc.) diesfalls nicht einzuhalten sind.

Bei Auszügen während des Semesters versucht die IIG bzw. der namhaft gemachte Betreiber, die freien Zimmer sogleich wieder zu belegen, wenn möglich durch Einhaltung der Quote, ansonsten durch Auszubildende aus einem anderen Euregio-Landesteil bzw. danach mit Personen anderer Herkunft.

Primär haben sich die Interessenten beim Studentenheimbetreiber zu melden, welcher über die Internet-Anmeldung die Daten der Auszubildenden (Name, Adresse, E-Mail, Telefonnummer, Angaben zur Ausbildung und Bildungseinrichtung) und den Zeitpunkt des Einlangens der Anmeldung erfasst. Der Studentenheimbetreiber gibt den Kooperationspartnern auf Nachfrage, bzw. jedenfalls einmal jährlich Auskunft über die Anzahl der Personen aus dem jeweiligen Landesteil. Spätestens beim Einzug haben die Auszubildenden dem Studentenheimbetreiber eine Meldebestätigung vorzuweisen, woraus sich ergibt, dass der jeweilige Auszubildende zumindest 5 Jahre (an einem Stück oder in mehreren Zeitabschnitten) in der Euregio ansässig war. Sollte der Auszubildende in mehr als einem Euregio-Landesteil ansässig gewesen sein, ist die längste Ansässigkeit für die Einhaltung der vereinbarungsgegenständlichen Quoten maßgeblich (Bsp: 2 Jahre in Südtirol, 3 Jahre in Tirol -> gilt gemäß dieser Vereinbarung als Tiroler).

Sollte zukünftig kein Studentenheimbetreiber mehr mit dem Betrieb des Heimes betraut sein, kann die IIG KG verlangen, dass sich die Auszubildenden bei den Finanzierungs- und Kooperationspartnern melden müssen und diese der IIG KG die Auszubildenden namhaft machen bzw. die Vormerklisten führen.

Die IIG KG bzw. der Studentenheimbetreiber verpflichtet sich, den Finanzierungs- und Kooperationspartnern jährlich eine Aufstellung über die in den Zimmern untergebrachten Auszubildenden nach ihrer Euregio-Zugehörigkeit zukommen zu lassen. Die Auswertung erfolgt zum Stichtag 15. Oktober eines jeden Jahres und ist jährlich bis spätestens 31. Dezember an das Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Südtirol, Europaregion und Außenbeziehungen (oder bei jener Abteilung, die im Falle einer Änderung der Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung deren Aufgaben übernimmt) postalisch oder per Mail (euregio@tirol.gv.at) zu übermitteln. Die Übermittlung der Daten erfolgt sofern aufgrund von datenschutzrechtlichen Bestimmungen notwendig pseudonymisiert (z.B. Anzahl der Personen aus dem jeweiligen Landesteil, ev. Bekanntgabe von Familienname).

Die Handhabung bei der Vergabe/Namhaftmachung wird in den ersten zwei Jahren evaluiert. Beispielsweise können sich die Vertragspartner sowie ein allfälliger Studentenheimbetreiber darüber ins Einvernehmen setzen, ob die jeweiligen Einweisungsrechte an weitere Kriterien (z.B. soziale Bedürftigkeit; besondere begründbare Bedürfnisse; besondere Studienleistungen; etc.) geknüpft werden sollen.

V. Kalkulation des Miet- bzw. Benützungsentgeltes

Ziel der Kooperation ist es, den Auszubildenden Wohnraum zu leistbaren Konditionen zur Verfügung zu stellen. Die IIG KG wird daher die einzelnen Zimmer den Auszubildenden zu einem monatlichen Entgelt von durchschnittlich (bezogen auf 72 Zimmer) EUR 450,00 (Zimmer ab 20 m²) bzw. EUR 430,00 (Zimmer bis 20 m²) anbieten. Bei diesem Entgelt handelt es sich um ein durchschnittliches Anfangsmiet- bzw. - benützungsentgelt (Stand September 2022). Darin enthalten sind die Umsatzsteuer und Betriebskosten, nicht enthalten sind die Kosten für den Individualstrom (Kosten geschätzt monatlich, Stand August 2022, EUR 20,00) und die Kosten für eine Reinigung der Zimmer (Kosten geschätzt monatlich, Stand August 2022, EUR 30,00). Die inhaltliche Ausgestaltung der Verträge mit den Auszubildenden sowie die Anpassung der Entgelte (Anpassung Betriebsentgelte, Wertsicherung nach Verbraucherpreisindex)

obliegt der IIG KG, wobei die Ziele dieser Vereinbarung zu beachten sind. Es ist vorgesehen, dass die Anpassung der Entgelte in sinngemäßer Anwendung der Mietzinsanpassungsbestimmungen des MRG, nach dem Verbraucherpreisindex 2020 oder eines an seine Stelle tretenden Index erfolgt. Für die Berechnung maßgebend ist der für den Monat der Vertragsunterfertigung verlautbarte Index.

Wenn ein Zimmer von einem Auszubildenden aus der Euregio bewohnt wird, wird das Miet- bzw. Benützungsentgelt pro Zimmer/Auszubildendem um EUR 15,00 (brutto)/Monat herabgesetzt, womit sich das (derzeitige) monatliche Entgelt voraussichtlich wie folgt berechnet:

Zimmer	ab 20	m^2

Entgelt inkl. USt. und Betriebskosten	EUR 450,00
- Abschlag Euregio brutto	EUR 15,00
Zwischensumme	EUR 435,00
+ Privat-Strom Pauschale	EUR 20,00
+ Reinigungspauschale	EUR 30,00
Monatliches Entgelt	EUR 485,00

Zimmer bis 20 m²

Entgelt inkl. USt. und Betriebskosten	EUR 430,00
- Abschlag Euregio brutto	EUR 15,00
Zwischensumme	EUR 415,00
+ Privat-Strom Pauschale	EUR 20,00
+ Reinigungspauschale	EUR 30,00
Monatliches Entgelt	EUR 465,00

Wenn eine Vermietung aufgrund von drohenden Leerständen nicht an Auszubildende aus der Euregio nach dem Aufteilungsschlüssel erfolgt, ist die IIG KG berechtigt, die Zimmer auch zu einem höheren Mietbzw. Benützungsentgelt an andere Interessenten zu vermieten/überlassen.

VI. Bauliche Ausgestaltung

Es ist beabsichtigt, die drei Eckgebäude, in welchen sich die gegenständlichen Wohnungen befinden, optisch mit der Euregio in Zusammenhang zu bringen (Bsp.: Benennung der Gebäude nach prägenden Örtlichkeiten aus den drei Euregio-Ländern und durch die Verwendung der drei Farben des Euregio-Corporate-Designs, Gestaltung des Gemeinschaftsraums mit Bezugspunkten zur Euregio auf Wänden, Decke und Fensterflächen). Im Eingangsbereich der drei Eckgebäude ist in Übereinstimmung mit dem Euregio-Corporate-Design eine Tafel im Format DIN/A2 oder größer anzubringen, die zumindest den Namen des Projekts (Euregio-Campus Innsbruck), des Gebäudes und die Logos der Euregio und der Partner (inklusive etwaiger Förderer einzelner Vereinbarungsparteien wie z.B. die Stiftung Südtiroler Sparkasse) sowie – sofern diese das wünschen – der Landeshauptstadt Innsbruck und der IIG KG sowie eines allfälligen Betreibers umfasst. Bei den entsprechenden Gestaltungen haben die Vertragsparteien im Einvernehmen vorzugehen und dabei das Stadt- und Ortsbildschutzgesetz (SOG) zu beachten.

VII. Besondere Verpflichtungen gegenüber den Finanzierungs- und Kooperationspartnern

Die IIG KG verpflichtet sich in Bezug auf die Finanzierungsbeiträge gegenüber den Vertragspartnern,

- auf dessen Ersuchen jederzeit Auskünfte über das Projekt zu erteilen bzw. erteilen zu lassen;
- Organen oder Beauftragten der Landesverwaltung, des Landesrechnungshofes und der Europäischen Union nach Voranmeldung zu den üblichen Betriebszeiten Zugang zu den Räumlichkeiten sowie Einblick in die Unterlagen einschließlich Datenverarbeitungsanlagen zu gewähren und ihnen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, damit die Einhaltung der in dieser Vereinbarung übernommenen Verpflichtungen und die widmungsgemäße Verwendung des Finanzierungsbeitrages überprüft werden kann;
- über den Anspruch aus dem gewährten Finanzierungsbeitrag weder durch Abtretung oder Verpfändung noch auf andere Weise zu verfügen und den Finanzierungsbeitrag nicht zur Bildung von Rücklagen zu verwenden;
- dem Landesrechnungshof Einsicht in seine Bücher und Belege zur Kontrolle der widmungsgemäßen, wirtschaftlichen, sparsamen und zweckmäßigen Verwendung des durch das Land Tirol gewährten Finanzierungsbeitrages unter sinngemäßer Anwendung des Tiroler Landes-Rechnungshof-Gesetzes zu gestatten;
- den gewährten Finanzierungsbeitrag bei nicht widmungsgemäßer Verwendung oder Verstößen gegen die Vergabe der Zimmer gem. Aufteilungsschlüssel und Abwicklung der Vermietung/Überlassung aliquot gemäß Vertragspunkt VIII Abs. 5 nach entsprechender Aufforderung zurückzuzahlen;
- auf Gewährung voller Bucheinsicht;

Die IIG KG verpflichtet sich gegenüber dem Verein Südtiroler StudentInnenheim Anton Zelger, etwaige "Direktnominierungen von Mietinteressenten" durch den Verein Südtiroler StudentInnenheim Anton Zelger (kurz: Direktnominierungen) nach Verfügbarkeit bei der Aufnahme von Bewohnerinnen und Bewohnern für die entsprechenden Kontingente vorzuziehen. Solche Direktnominierungen können sich dann ergeben, wenn der Verein Südtiroler StudentInnenheim Anton Zelger etwa von Auszubildenden mit besonderen begründbaren Bedürfnissen Kenntnis erlangt. Der Verein Südtiroler StudentInnenheim Anton Zelger wird diese Personen umgehend nominieren und die IIG KG bzw. ein etwaiger Betreiber wird diese Personen nach Verfügbarkeit prioritär für die Erstbesiedlung bzw. Nachbesiedlung für das jeweilige Kontingent des Verein Südtiroler StudentInnenheim Anton Zelger vorsehen.

VIII. Dauer und Kündigung der Kooperation

Die Kooperation tritt mit allseitiger Unterfertigung dieser Vereinbarung in Kraft und wird auf die Dauer von 20 Jahren abgeschlossen.

Diese Kooperationsvereinbarung kann jährlich zum 31.08. unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten aufgelöst werden. Die Vertragspartner verzichten für die Dauer von 5 Jahren auf ihr Kündigungsrecht, womit die Vertragspartner diese Vereinbarung erstmals zum 31.08.2027 auflösen können.

Das Recht auf vorzeitige Auflösung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Jeder Vertragspartner ist daher bei Vorliegen eines solchen Grundes berechtigt, die Kooperation schriftlich mit sofortiger Wirkung aufzulösen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere

- der Verstoß gegen Bestimmungen dieser Vereinbarung oder die Nichterfüllung von Verpflichtungen,
- wenn die für den Bestand oder die widmungsgemäße Nutzung des Gebäudes erforderliche behördliche Bewilligungen nicht mehr vorliegen,
- die Vermietbarkeit der 72 Einzelzimmer in den 25 Wohnungen nicht bis längstens 1. April 2023 hergestellt ist;
- der vereinbarte Aufteilungsschlüssel gemäß dieser Vereinbarung bei der Vergabe der Wohnungen nicht eingehalten wird, obwohl sich vor Ablauf der Fristen und bei noch verfügbaren Zimmern Auszubildende auf der Vormerkliste befinden bzw. von den Kooperationspartnern rechtzeitig bei Verfügbarkeit von Zimmern namhaft gemacht wurden,
- der j\u00e4hrliche Bericht \u00fcber die Belegung der Zimmer nicht an die Finanzierungs- und Kooperationspartner \u00fcbermittelt wird,
- die Vermietung/Überlassung an die Auszubildenden, welche aus der Euregio stammen, nicht nach der in Punkt V. angeführten Entgeltkalkulation erfolgt,
- bei maßgeblicher Änderung der Betriebsführung (Vermietung nach MRG im Sinne von Punkt IV. dieser Vereinbarung stellt eine Änderung der Betriebsführung dar), maßgeblicher Änderung der Ausstattung bzw. des Standards des Heimes (z.B. Entfernung von funktionstüchtigen Einbauküchen, etc.),
- sonstiger Verstoß gegen die in gegenständlicher Vereinbarung vereinbarten Verpflichtungen,
- wenn die vereinbarungsgemäße Abwicklung der Vergabe gegen gesetzliche Bestimmungen verstößt.

Eine vorzeitige Auflösung, die aus einem vertragswidrigen Verhalten eines Vertragspartners erfolgt, kann dabei nur geltend gemacht werden, wenn zuvor eine schriftliche Mahnung unter Setzung einer angemessenen mindestens vierwöchigen Nachfrist zur Herbeiführung des vertraglich zugesicherten Zustandes ergeht und auch innerhalb dieser Nachfrist die Verpflichtung nicht vollumfänglich erfüllt wird. Die Pflicht zur Nachfristsetzung entfällt, wenn die Herstellung des vertraglich zugesicherten Zustands aussichtlos erscheint oder vom Vertragspartner ausdrücklich abgelehnt wird.

Im Falle der vorzeitigen Beendigung des Kooperationsvertrages durch Kündigung oder vorzeitige Auflösung hat die IIG KG den Finanzierungs- und Kooperationspartnern den im Verhältnis zur verbleibenden Laufzeit aliquoten Teil des Finanzierungsbeitrages binnen 30 Tagen nach vertragsgemäßer Beendigung und nach entsprechender Aufforderung der Kooperationspartner (= Fälligkeit) zurückzuzahlen. Für den rückzuzahlenden Betrag gelten die rechtlichen Verzugszinsen von 4% ab dem Zeitpunkt der Fälligkeit.

Bei Kündigung eines Kooperationspartners gilt diese Kooperationsvereinbarung mit allen Vertragspartnern als aufgelöst. Eine Teilauflösung ist sohin nicht vorgesehen.

IX. Kosten und Gebühren

Allfällige mit der Errichtung und/oder Durchführung dieser Vereinbarung entstehenden Kosten, Steuern, Abgaben und/oder Gebühren trägt die IIG KG alleine. Alle übrigen Kosten, insbesondere alle Kosten einer rechtsfreundlichen Beratung (Vertretung) werden von dem Finanzierungs- und Kooperationspartner, dem diese Kosten zunächst erwachsen sind, auch endgültig selbst getragen.

X. Offenlegung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit dem Fördertransparenzgesetz, LGBI. Nr. 149/2012 idgF.

Im Hinblick auf den Finanzierungsbeitrag seitens des Landes Tirol (für die Euregio) und der Landesgedächtnisstiftung wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Tiroler Fördertransparenzgesetz, LGBI. Nr. 149/2012 idgF, personenbezogene Daten zu ausbezahlten Förderungen/Finanzierungsbeiträgen dem Landtag übermittelt und auf der Internetseite des Landes Tirol für die Dauer von zwei Jahren veröffentlicht werden.

Zur Wahrung der berechtigten Interessen des Landes Tirol (bzw. der Euregio), insbesondere zur Vermeidung von Doppelförderungen, werden die im Rahmen der Abwicklung des Finanzierungsbeitrags verarbeiteten personenbezogenen Daten gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO an die Transparenzdatenbank des Bundes übermittelt.

Es wird darüber hinaus darauf hingewiesen, dass im Rahmen von Gebarungsprüfungen der Rechnungshof gemäß § 3 Rechnungshofgesetz, BGBI. Nr. 144/1948 idgF sowie der Landesrechnungshof gemäß § 5 Tiroler Landesrechnungshofgesetz, LGBI. Nr. 18/2003 idgF, befugt sind, von allen ihrer Prüfzuständigkeit unterliegenden Dienststellen, Unternehmen, sonstigen Einrichtungen und Rechtsträgern alle erforderlich erscheinenden Auskünfte und die Übermittlung von Akten und sonstigen Unterlagen zu verlangen und in diese Einschau zu nehmen. Die Prüfberichte des Rechnungshofes bzw. des Landesrechnungshofes werden nach der parlamentarischen Behandlung veröffentlicht.

XI. Sonstige Bestimmungen

Sofern sich die IIG KG Dritter bedient, um ihren Verpflichtungen gemäß dieser Vereinbarung nachzukommen, hat sie dafür Sorge zu tragen, dass die Bestimmungen dieser Vereinbarung bei der Vergabe und Vermietung/Überlassung der Wohnungen eingehalten werden.

Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung sind nur wirksam, wenn sie schriftlich von den Vertragspartnern vereinbart und von diesen unterzeichnet werden. Für die Änderung oder Aufhebung des Schriftlichkeitserfordernisses bedarf es ebenfalls zwingend der Schriftform und Unterzeichnung.

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise ungültig oder unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. In einem solchen Fall ist die ungültige bzw. unwirksame Bestimmung durch eine gültige und wirksame Bestimmung zu ersetzen, die der ungültigen bzw. unwirksamen in ihrem wirtschaftlichen Erfolg gleichkommt.

Für sämtliche Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung ist das sachlich für Innsbruck zuständige Gericht zur Entscheidung befugt. Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen und unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

Soweit Nachweise, Berichte, Mitteilungen und dgl. aufgrund dieser Vereinbarung dem Land Tirol vorzulegen sind, sind diese beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Südtirol, Europaregion und Außenbeziehungen (oder bei jener Abteilung, die im Falle einer Änderung der Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung deren Aufgaben übernimmt) postalisch oder per Mail

(euregio@tirol.gv.at) einzubringen. Die Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung gelten auch dann als erfüllt, wenn die Vorlagen tatsächlich beim Amt der Tiroler Landesregierung eingelangt sind.

Soweit in dieser Vereinbarung personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sich diese – soweit es inhaltlich in Betracht kommt – auf Frauen und Männer bzw. alle Geschlechter in gleicher Weise.

Diese Vereinbarung wird in vier Ausfertigungen errichtet, wovon jeder Finanzierungs- und Kooperationspartner eine erhält.

Anlagen:

./1 Plan Lage Eckgebäude (Änderungen seitens IIG KG vorbehalten)

./2 vorläufige Ausführungspläne (Änderungen seitens IIG KG vorbehalten)

Innsbruck, am 29.11.2022

Für die Innsbrucker Immobilien GmbH & Co KG:

Die Innsbrucker Immobilien GmbH:

Ing. Dr. Franz Danler, LL.M, MBA

Geschäftsführer

Innsbruck, am 29.11.2022

Für das Land Tirol:

Anton Mattle

Landeshauptmann

Für die Landesgedächtnisstiftung:

DDro-Herwig van Staar

Vorsitzender des Kuranorums der Landesgedächtnisstiftung

Andreas Matzinger

Geschäftsführer der Landesgedächtnisstiftung

Innsbruck, am 29.11.2022

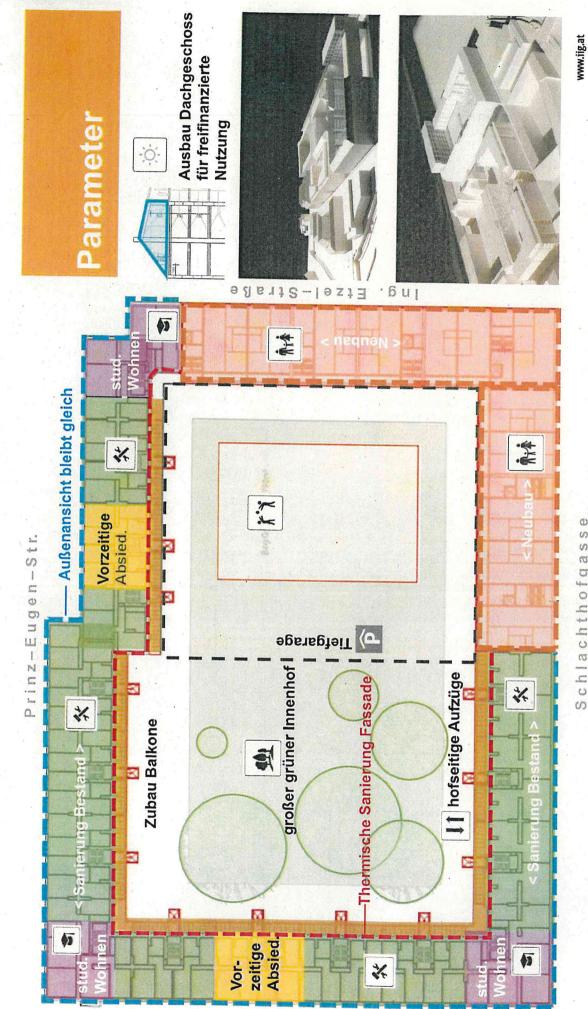
Für den Verein Südtiroler StudentInnenheim Anton Zelger:

Dr. Martha Stocker

Obfrau

Dr. Heinrich Huber

Kassier



Schlachthofgas





